

Rechtskräftig seit dem

Justizobersekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## **Amtsgericht Aachen**

## IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

11.	40.	Oli di Odoli o

In der Strafsache

gegen

1. geboren am wohnhaft

2. geboren am wohnhaft
deutscher Staatsangehöriger, ledig,

wegen gemeinschaftlichen Betruges

hat das Amtsgericht Aachen, aufgrund der Hauptverhandlung vom an der teilgenommen haben:

Richter als Richter,

Staatsanwalt als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen,

Rechtsanwalt
als Verteidiger der Angeklagten
Deal-te annualt Days ave Apalean
Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

## Gründe:

- abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO -

1.

Den Angeklagten ist durch Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom			
vorgeworfen worden, am in gemeinschaftlich			
handelnd in der Absicht sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen			
Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt			
zu haben, dass sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregten			
und unterhielten.			
Der Anklagesatz lautet weiter wie folgt:			
Die beiden Angeklagten, die Angeklagte als rechtlich verantwortliche			
Geschäftsführerin und der Angeklagte als faktisch tätiger Geschäftsführer,			
schlossen aufgrund eines zuvor gemeinschaftlich gefassten Tatentschlusses am			
mit dem Zeugen in einen			
Anstellungsvertrag als "stellvertretender Geschäftsführer" einer nicht näher			
bezeichneten Firma, indem sie ihm ein Bruttogehalt von monatlich 2.000,00 €			
zusicherten. Der Zeuge erbrachte bis Januar vereinbarte Arbeiten für die			
Angeklagten, ohne eine der Vereinbarung entsprechende Gegenleistung zu erhalten.			
Es erfolgten lediglich zwei Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 1.200,00 €.			
Beiden Angeklagten war bereits bei Abschluss des Vertrages klar, dass sie die			
vereinbarten Zahlungen nicht würden erbringen können. Der Angeklagte			
gab am die eidesstattliche Versicherung ab, am erfolgte ein			
Insolvenzantrag für die Firma der Angeklagten Beide Angeklagten hatten			
sich die Arbeitsleistungen des Zeugen sichern wollen, ohne ihn dafür angemessen			
zu entlohnen.			
V			
Vergehen des gemeinschaftlichen Betruges, strafbar gemäß §§ 263 Abs. 1, 25			
Abs. 2 StGB.			

II.

Die Angeklagten haben bestritten, die Taten begangen zu haben. Sie haben sich im Wesentlichen dahingehend eingelassen, dass sie zum Zeitpunkt der Einstellung des Zeugen mit einer guten Auftragslage gerechnet hatten. Unter anderem seien zahlreiche Aufträge des Zeugen für eine Hausverwaltungsfirma zu erwarten gewesen. Über ihre Finanzen hätten sie zu keinem Zeitpunkt einen

vernünftigen Überblick gehabt, so dass ihnen auch nicht klar gewesen sei, dass sie den Lohn des Zeugen tricht würden zahlen können.

III.

Die Angeklagten waren aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Ihnen konnte die Begehung der ihnen vorgeworfenen Tat nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden. Das Tatbestandsmerkmal Vorsatz konnte nicht festgestellt werden.

IV.

Nach Ausschöpfung aller verfügbaren ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung ersichtlichen Beweismittel vermochte das Gericht zwar die Feststellung zu treffen, dass die Auftragslage bei weitem nicht so gut war, wie von den Angeklagten behauptet. Insbesondere hat der Zeuge bekundet, dass dieser den Angeklagten überhaupt nur zwei Aufträge erteilt hat und keine weiteren in Aussicht gestellt hatte. Das Gericht konnte jedoch keine sicheren Feststellungen dahin treffen, dass die Angeklagten wussten, dass sie den Zeuge nicht würden entlohnen können. Hiergegen spricht, dass der Zeuge zu Beginn seiner Tätigkeit Teilzahlungen in Höhe von insgesamt 1.200,00 € erhalten hatte. Hätten sich die Angeklagten die Dienst sichern wollen, ohne überhaupt Zahlungen zu erbringen, erscheint die Leistung einer doch nicht unerheblichen Abschlagszahlung nicht erklärlich.

Aus diesem Grund waren die Angeklagten nach dem Zweifelssatz freizusprechen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.



## Ausgefertigt



Justizobersekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle